

Sondergerichtshöfe für gewerblichen Rechtsschutz.

Von
Dr. Fritz Rathenau,
Regierungsrat.

Sonderabdruck
aus den Verhandlungen des XXX. Deutschen Juristentages.



Berlin 1910.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Motto: „Wir haben den gelehrten Richter und wir wollen ihn haben; denn der gelehrte Richter und nur er ist die Säule der ohne Ansehen der Person objektiv waltenden Gerechtigkeit Wir wollen den deutschen Beamten-Richter, dessen echt deutsches Pflichtgefühl seine Ehre, sein Ruhm, seine Macht ist.“

R. Sohm, Deutsche Juristen-Zeitung,
1909, S. 1021.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung.	
§ 1. Abgrenzung der Aufgabe	304
§ 2. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Patentsondergerichts- bewegung	310
Kapitel I. Besteht ein Bedürfnis für Errichtung von Patentsondergerichten?	
§ 1. Das Mißtrauen gegen die rechtsgelehrten Gerichte	329
§ 2. Der Jurist kein geeigneter Richter für technische Prozesse?	335
§ 3. Der Techniker als Richter?	342
§ 4. Der Sachverständigenbeweis	351
§ 5. Die Statistik	358
§ 6. Vorbilder einer gemischten Gerichtsbarkeit	376
I. Die Richtigkeitsabteilung des Patentamts	376
II. Das Beispiel Oesterreichs und Ungarns	384
III. Die Kammern für Handelsachen	390
IV. Die Kaufmanns- und Gewerbegerichte	391
Kapitel II. Nachteile der Errichtung von Patentsondergerichten.	
I. Allgemeine:	
§ 1. Einfluß der Zerspaltung der Rechtspflege	394
a) im allgemeinen	394
b) auf die Richter	398
§ 2. Behandlung der Patentfachen im Falle der Konkurrenz mit anderen Sachen	401
II. Besondere: Praktische Ausgestaltung der Sondergerichte	404
§ 3. Zentralisation oder Dezentralisation?	405
§ 4. Ständige oder nichtständige Richter?	408
§ 5. Der Sachverständige hinter der Barre	420
§ 6. Die Rechtsmittelinstanzen	424
§ 7. Patentstrafsachen	430
Kapitel III. Vorschläge zur Besserung der bestehenden Zustände	436
§ 1. Konzentration der Sachen bei bestimmten Gerichten	437
§ 2. Vor- und Ausbildung der Richter	445
§ 3. Das Verfahren, insbesondere der Sachverständigenbeweis und die technischen Beifände	452
Anhang. Die Patentsondergerichte im Deutschen Reichstag und bei den Regierungen	462
Kapitel IV. Ausländisches Recht	463
I. England	466
II. Vereinigte Staaten von Amerika	471
III. Frankreich	474
IV. Die Schweiz	478
V. Italien, Spanien, Belgien	480
VI. Rußland, Schweden, Dänemark	483
Zusammenfassung	485

Besondere Abfürzungen

(außer denen, die der Deutsche Juristentag angenommen hat):

Deutscher Verein = Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.
Internationaler Verein = Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

J. d. Intern. Ver. = Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

Vorschläge I. = Vorschläge zur Reform des gewerblichen Rechtsschutzes. Denkschrift über die bisherigen Arbeiten des Deutschen Vereins usw., 1891—1903. 2. Aufl., 1904.

Vorschläge II. = Vorschläge betr. die Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes. Denkschrift der Patentkommission des Deutschen Vereins usw. zum Leipziger Kongreß, 1908.

Vorschläge III. = Vorschläge zur Reform des Patentrechts und zur Reform der P.B.D. und der Str.P.D. Denkschrift der Patentkommission des Deutschen Vereins usw. zum Stettiner Kongreß, 1909.

Kongreßberichte: Frankfurt a. M.: Verhandlungsberichte über den Kongreß des Deutschen Vereins zu Frankfurt a. M., 1900.

Köln: Verhandlungsberichte über den Kongreß des Deutschen Vereins zu Köln, 1901.

Hamburg: Verhandlungsberichte über den Kongreß des Deutschen Vereins zu Hamburg, 1902.

Düsseldorf: Verhandlungsberichte über den Kongreß des Deutschen Vereins zu Düsseldorf, 1907.

Leipzig: Verhandlungsberichte über den Kongreß des Deutschen Vereins zu Leipzig, 1908.

Stettin: Verhandlungsberichte über den Kongreß des Deutschen Vereins zu Stettin, 1909.

M. & W. = Marken- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift).

J.Ind.R. = Zeitschrift für Industrierecht.

DMZ. = Deutsche Richterzeitung.

V.D.I. = Verein Deutscher Ingenieure.

Technik & Wirtschaft: Monatschrift des V.D.I.

Einleitung.

§ 1.

Abgrenzung der Aufgabe.

Die vom 30. Juristentag gestellte Frage:

Empfehlen sich Sondergerichtshöfe in Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes?

berührt ein Gebiet, das Techniker und Juristen, Industrie und Rechtswissenschaft in gleicher Weise angeht. Der Gegensatz zwischen Juristen und Techniker hat im Laufe der Jahre leider immer schärfere Formen angenommen und droht, zu einer Gefahr für Staat und Gesellschaft zu werden. Die Überproduktion der technischen Hochschulen an akademisch gebildeten Technikern hat zur Folge gehabt, daß die Letzteren ein immer größeres Betätigungsfeld, als nur das der angewandten oder theoretischen Technik erstreben. Hieraus erklären sich manche Erscheinungen der letzten Jahre, denen bisher der größte Teil der Juristen teilnahmslos gegenübergestanden hat: nämlich einmal die Bemühungen der Techniker, sei es auf Grund einer besonderen Vorbildung, sei es allein auf Grund ihrer technischen Tüchtigkeit, in leitende administrative Stellungen der öffentlichen Verwaltungen oder privater Unternehmungen zu gelangen; sodann ihre Versuche, in gewissen Rechtsangelegenheiten Sitz und Stimme auf der Richterbank zu erhalten. Nur mit dieser, von einem Teil der Industrie unterstützten Bewegung haben wir es hier zu tun. Es handelt sich dabei lediglich um eine Frage der Gerichtsverfassung, nicht um eine Abwägung von Standesinteressen. Rein objektiv ist zu prüfen, ob die jetzige Kompetenz der ordentlichen Gerichte weiter beschränkt werden soll. Wenn das Gutachten zu einem die Frage verneinenden Resultat gelangt, so geschieht dies nicht aus Voreingenommenheit gegen die Techniker, sondern weil der Gutachter einerseits die Bedürfnisfrage verneint, andernteils von einer weiteren Zersplitterung der Justiz wesentliche Nachteile befürchtet und die praktische Durchführbarkeit technischer Sondergerichte bezweifelt, sowie weil er schließlich der Ansicht ist, daß etwaigen Mißständen auch im Rahmen des geltenden Rechts wirksam entgegengetreten werden kann.

Die gestellte Frage gibt in verschiedener Hinsicht Anlaß zu Zweifeln.

1. Wenn sie sich auch, nach der Wahl des Wortes „Streitigkeiten“, nur auf das Zivilprozeßverfahren beziehen soll, — da der Ausdruck „Rechtsstreit, Rechtsstreitigkeit“ jedenfalls einen Gegner, wenn

auch nicht notwendig einen solchen voraussetzt, der seine widerstreitenden Interessen tatsächlich wahrnimmt,¹⁾ — so erscheint es doch mit Rücksicht darauf, daß die Anhänger von Sondergerichten auch im Strafprozeßverfahren die entscheidenden Gerichte neben Juristen mit Technikern besetzt zu sehen wünschen, angezeigt, in bewußter Erweiterung des Themas auch die strafprozessuale Seite der Frage in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

2. Das „Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“ ist ein großes und zerplittertes;²⁾ zu den von ihm umfaßten Materien gehören:

- das Patent- und Gebrauchsmusterrecht (Gesetze v. 7. IV. 1891 und I. VI. 1891),
- das Warenbezeichnungsrecht (Gesetz v. 12. V. 1894),
- das Geschmacksmusterrecht (Gesetz v. 11. I. 1876),
- das Kunstschutzrecht (Gesetz v. 9. I. 1907),
- das Namens- und Firmenrecht und
- das Recht zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (Gesetz v. 7. VI. 1909).

Nach dem Wortlaut der Aufgabe wären alle diese Gebiete zu berücksichtigen. In diesem Sinne jedoch wird sie vom Verfasser nicht verstanden. Denn sie ist im Großen und Ganzen nach dem Stande der Bestrebungen aufzufassen, wie sie in der Öffentlichkeit für die Errichtung von Sondergerichten geltend gemacht und begründet sind. Sieht man sich die Hauptargumente der Anhänger von Sondergerichten für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes an, so sind es diese:

- a) Der nur juristisch gebildete Richter sei nicht imstande, sich in die technischen Fragen, die in gewissen Prozessen des gewerblichen Rechtsschutzes auftauchen, so hineinzuarbeiten, daß er sie ohne fremde Hilfe (d. h. die eines Sachverständigen) entscheiden könne;
- b) gewisse Prozesse aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erheischten ein besonders schnelle Erledigung mit Rücksicht auf die beschränkte, nicht erstreckbare Dauer des Schutzrechts.

¹⁾ Vgl. Hellwig, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, S. 39 und § 8.

²⁾ Über die Wechselbeziehungen zwischen den gewerblichen Schutzgesetzen siehe Kent, Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes, Festgabe für Rohler, 1909, S. 15 ff. und Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, S. 1 ff.

Beide Argumente können nur für das eigentliche Erfinderrech, wie es im Patent- und Gebrauchsmusterge, in die Erscheinung tritt, in Betracht kommen; die anderen oben genannten Rechte sind entweder zeitlich unbeschränkt oder doch von so langer Dauer, daß sie als solche selbst durch etwas längere Prozeßführung nicht beeinträchtigt werden können; auch können technische Fragen im wesentlichen nur bei dem Erfinderrech auftauchen; in allen übrigen Fällen handelt es sich ausschließlich oder vornehmlich um Rechtsfragen, zum Teil im Zusammenhang mit Fragen des Handels und Verkehrs oder mit solchen der Ästhetik. Eine Zwischenstellung nehmen das Warenzeichenrecht und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb ein; daß zwischen beiden die engsten Beziehungen bestehen, bedarf hier keines Nachweises; auch der Zusammenhang zwischen Patentrecht und Warenzeichenrecht wird nicht nur dadurch hergestellt, daß für beide als erteilende Behörde das Patentamt bestellt ist.³⁾ Jedoch sind in Warenzeichenprozessen rein technische Fragen nur höchst selten zu entscheiden; dagegen hängen sie häufig mit Fragen des unlauteren Wettbewerbs zusammen, für deren Beurteilung jedenfalls Kaufleute bei weitem geeigneter erscheinen, als Techniker. Der Leipziger Kongreß des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz 1908 hat deshalb wohl auch für Warenzeichenfachen nicht die Notwendigkeit von Sondergerichten, die aus Juristen und Technikern zusammengesetzt sind, betonen wollen.⁴⁾ Schon die Mehrheit der von dem genannten Verein eingesetzten Patentkommission hatte die Ansicht vertreten, „daß die tatsächlichen Fragen auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts verkehrstechnischer Natur seien und eigentlich die Techniker auf diesem Gebiet vor den Juristen nichts voraus hätten“ (Vorschläge II, S. 14). Denselben Standpunkt macht sich das vorliegende Gutachten zu eigen; er wird auch von dem Mitgutachter v. Stahl in seinem Gutachten (s. Verhandlungen dieses Deutschen Juristentages, Bd. II, S. 261) geteilt. Wenn trotzdem einzelne Freunde der Sondergerichte auch diese Sachen den Sondergerichten überweisen wollen, so geschieht dies weniger aus inneren Gründen, als deshalb, um genügende Beschäftigung für diese Gerichte zu schaffen. — Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs; die Patentanmaßung nach § 40 wird meist auch einen Tatbestand des anderen Gesetzes decken; auch da, wo eine Patentanmaßung nicht vorliegt, wird

³⁾ Vgl. R e n t, a. a. O., S. 17 ff.

⁴⁾ Vgl. F i a n, Die Gerichtsbarkeit in Patentprozessen, S. 27, Anm. 1.

häufig durch Warnungen des Patentinhabers vor Verletzungen seines Patents der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs oder doch der des UWG. § 823 Abs. 1 oder § 826 erfüllt sein.⁵⁾ Insofern wird man also den Begriff der „Patentsachen“ ausdehnen dürfen. Wir haben es sonach im folgenden wesentlich nur mit den Prozessen zu tun, die Patente oder Gebrauchsmuster zum Gegenstande haben. Allein, auch mit dieser Abgrenzung ist die Art der Prozesse noch nicht genügend gekennzeichnet; denn es könnte sich ja hier ebenso gut um Prozesse handeln, die nach den Normen des Patentrechts zu beurteilen sind, wie z. B. alle Unterlassungs-, Schadenersatz-, Bereicherungs-, Abhängigkeits- und sonstigen Feststellungsklagen (für Gebrauchsmuster auch noch Löschungsklagen), als auch um Prozesse, die an sich nicht nach Patentrecht zu beurteilen sind, auch wenn sie Patente zum Gegenstande haben,⁶⁾ (z. B. Nießbrauch, Pfandrecht, Forderungen aus Patentkauf, auf Übertragung von Patenten, Lizenzverträge), wie auch endlich um solche Prozesse, bei denen die Klage auf Vorschriften des Obligationenrechts aufgebaut ist, bei denen aber patentrechtliche Fragen die Hauptrolle spielen, z. B. wenn gegenüber einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises eingewendet wird, der gelieferte Gegenstand greife in das Patent eines Dritten ein,⁷⁾ oder er entspreche nicht, wie vereinbart gewesen sei, dem Patent des Bestellers, oder wenn gegenüber der Klage auf Zahlung einer Lizenz eingewendet wird, der angeblich lizenzpflichtige Gegenstand falle nicht unter das Patent. Überall wird die Entscheidung des Rechtsstreits im wesentlichen von der Entscheidung über technische Fragen abhängen! Sie alle sind „Streitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“! Gerade aus dieser Vielgestaltigkeit und der damit verbundenen Unmöglichkeit, die von den Sondergerichten zu behandelnden Sachen scharf und im Sinne der Anhänger erschöpfend zu umgrenzen, wird ein wesentlicher Einwand gegen die ganze Einrichtung herzuweisen sein (§. 401 ff.).

3. Noch größere Schwierigkeiten macht für die vorliegende Frage die Bestimmung des Begriffs „Sondergerichtshöfe“. Nach § 12 UWG. wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte,

⁵⁾ Vgl. RG. 17. II. 1909, M. & W. 09/10, S. 28.

⁶⁾ Vgl. v. Meibom, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Patentgesetzes, Freiburg, 1890, S. 14.

⁷⁾ Vgl. Magnus, Reformbestrebungen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte, 1900, S. 49.

Landgerichte, Oberlandesgerichte und das RG. ausgeübt. Bezüglich der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt § 13 a. a. D.:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Als besondere Gerichte sind nach § 14 zugelassen die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die sogenannten Agrargerichte, Gemeindeggerichte, sowie die Gewerbe- (und Kaufmanns-) Gerichte, außerdem die für Rechtsstreitigkeiten gegen die Landesherren bestehenden Gerichte nach GG. z. GG. § 5; als besondere bestellte Gerichte haben die Militärgerichte, Schiedsgerichte für die Berufsgenossenschaften, sowie die Konsulargerichte zu gelten.⁸⁾ Ob die Richtigkeitsabteilung des Patentamts ein Sondergericht in diesem rechtstechnischen Sinne ist, kann zunächst auf sich beruhen. — Es kann nicht geleugnet werden, daß der Kreis der reichsgesetzlich zugelassenen oder bestellten Sondergerichte je nach Bedarf erweitert oder eingeengt werden könnte; insofern ist unsere Gerichtsverfassung in ihrem jetzigen Aufbau nichts Unwandelbares und für alle Zeiten Maßgebendes. Ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß die reichsgesetzliche Bestellung besonderer Gerichte — nur um eine solche, nicht um eine reichsgesetzliche Zulassung, die den Einzelstaaten nur die Ermächtigung gibt, für gewisse Kategorien von Rechtsstreitigkeiten andere Rechtsvorschriften zu setzen,⁹⁾ könnte es sich handeln, — in einem Spezialgesetz oder durch Änderung des GG. geschehen könnte. Jedenfalls sind alle diejenigen Gerichte als Sondergerichte zu bezeichnen, die sich außerhalb des Rahmens der bestehenden Gerichtsverfassung stellen,¹⁰⁾ sei es, daß sie überhaupt als Sonderein-

⁸⁾ Vgl. Laband, Staatsrecht, Bd. III, S. 360; a. M. Sellwig, a. a. D., S. 69.

⁹⁾ Laband, a. a. D., III, S. 362.

¹⁰⁾ Dies sei namentlich gegenüber dem vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten in seiner „Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes“ (Berlin, 1909) und in der Sachverständigenfession vom 7. und 8. 1909 (Verhandlungsberichte, 1910, S. 66) eingenommenen Standpunkt betont. Deshalb ist es aber auch verkehrt, zu behaupten, daß, wenn im Verwaltungswege (es kann dies aus sich selbst durch die Präsidien der Landgerichte geschehen: GG. §§ 62, 63) vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmte Sachen, z. B. die des gewerblichen Rechtsschutzes, einer besonderen Kammer zugeteilt würden, damit schon „Sondergerichte“ geschaffen seien; so Tölzsdorf, Zeitschr. f. Ind. Recht, 1908, S. 160.

richtung neben den Gerichten, etwa als Patenthof, bestehen oder sich — wie das Schlagwort lautet — an die ordentlichen Gerichte „angliedern“ sollen, also insonderheit Landgerichte, die in I. Instanz nicht mit 3, sondern mit 5 Richtern, Gerichte, die nicht nur mit juristisch vorgebildeten hauptamtlichen Richtern besetzt sind (arg. GVG. § 2), Gerichte, deren Rechtsmittelzug von dem des ordentlichen Verfahrens insofern abweicht, als in II. Instanz die Zahl der Richter gegenüber der in I. Instanz nicht erhöht ist. Der Begriff „Sondergericht“ ist eben nicht positiv zu umgrenzen, sondern ist ein relativer, der sich nach der geltenden Organisation bestimmt. In gewissem Sinne sind daher auch die Kammern für Handelsachen „Sondergerichte“ im Rahmen der bestehenden Gerichtsverfassung; aber die Handelsrichter sind nicht Richter im Hauptamt, die Kammern für Handelsachen sind als ein bereits bestehendes Institut in die Gerichtsorganisation übernommen¹¹⁾ und schließlich konkurriert mit der Zuständigkeit der Kammern für Handelsachen insoweit die der Zivilkammern, als bei Übereinstimmung beider Parteien auch für die vor die Kammern für Handelsachen gehörigen Sachen die Zivilkammer zuständig ist (vgl. GVG. §§ 102, 104). Ganz anders dagegen werden im allgemeinen die Sondergerichte für Rechtsstreitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes gedacht, da sie für die einschlägigen Sachen ausschließlich, und zwar *ratione materiae*, zuständig sein und in erster Instanz nicht aus 3, sondern aus 5 Richtern bestehen sollen. Ob die von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums vertretene Bewegung unter dem Ausdruck „Sondergerichtsbarkeit“ etwas anderes verstanden wissen will,¹²⁾ ist demgegenüber unerheblich. Aus dem Gesagten folgt für die hier anzustellende Untersuchung, daß alle die Vorschläge zu prüfen sind, die darauf hinauslaufen, die Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes Gerichten zur Entscheidung zu übertragen, die anders geartet oder anders zusammengesetzt sind, als die bestehenden ordentlichen Gerichte.

Wenn die folgende Darstellung sich häufig an die Vorschläge anlehnt, die der Deutsche Verein gemacht hat, so geschieht es einmal deshalb, weil dieser rührige Verein sich großen Ansehens in den beteiligten Kreisen und auch bei den Regierungen zu erfreuen hat, und sodann, weil er als Bannerträger der ganzen Sondergerichtsbewegung im Deutschen Reich bezeichnet werden kann.

¹¹⁾ Geh. Oberjustizrat K ü b l e r, Berichte des Leipziger Kongresses, S. 57.

¹²⁾ So Denkschrift II, S. 9.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung der deutschen
Patentsondergerichtsbewegung.

Vorvor die historische Entwicklung gekennzeichnet werden soll, die der Gedanke der gemischten Gerichtsbarkeit in Patentfachen im Deutschen Reich durchgemacht hat, sei zunächst die derzeitige Kompetenzverteilung in Patentfachen zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Patentamt dargestellt; hierbei scheidet natürlich die Frage des Patenterteilungsverfahrens aus. Die grundlegende Bestimmung bleibt sonach § 13, Abs. I P.G.:

„Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.“

Des Näheren regelt das Verfahren behufs Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme eines Patents das P.G. in den §§ 28—34, allerdings nur in großen Grundzügen. Zuständig ist in I. Instanz die Nichtigkeitsabteilung des Patentamts (P.G. § 14, Abs. 1²); sie ist für Entscheidungen besetzt mit 2 rechtskundigen und 3 technischen Mitgliedern; der geborene Vorsitzende ist der Präsident; seine Vertretung im Vorsitz liegt (regelmäßig rechtskundigen) Direktoren ob (vgl. Kais. Verordnung vom 11. VII. 1891, § 4); die technischen Mitglieder können ständig (d. h. auf Lebenszeit ernannt) oder nichtständig (d. h. auf 5 Jahre ernannt) sein; zu anderen Beschlussfassungen genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern (P.G. § 14, Abs. 4, Satz 2); sie können ausschließlich rechtskundige oder ausschließlich technische oder teils rechtskundige, teils technische Mitglieder sein.¹³) Gegen die Entscheidungen des Patentamts ist die Berufung an das R.G. (§ 33) zulässig; im R.G. entscheidet (geschäftszahlungsmäßig) seit Jahrzehnten der I. Zivilsenat; das Verfahren wird auf Grund des § 33, Abs. 3 P.G. durch die „Verordnung, betr. das Berufsungsverfahren beim R.G. in Patentfachen“ v. 6. XII. 1891 (R.G. Bl., S. 389) geregelt. Gegen die Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung ist die Beschwerde gegeben (P.G. § 16); sie geht an die Beschwerdeabteilung; diese ist — ebenso wie die Nichtigkeitsabteilung — aus 2 rechtskundigen und 3 technischen Mitgliedern zusammengesetzt (§ 14, Abs. 4); auch hier muß der Vorsitzende Jurist sein.¹⁴)

¹³) Vgl. Seligson, Patentgesetz, 4. Aufl., § 14 Note 6.

¹⁴) Anders bei Beschwerden aus § 26 P.G., wo nach der Kais. Verordnung v. 29. IV. 1904 der Vorsitzende auch Techniker sein kann.

Alle anderen Streitigkeiten aus dem Gebiete des Patentrechts gehören vor die ordentlichen Gerichte, also insbesondere sämtliche Klagen aus dem Patentrecht, wie Verletzungs- (Unterlassungs- und Schadenersatz-), Abhängigkeits-,¹⁵⁾ Bereicherungs-, Entnahme- und Feststellungsklagen, ferner alle die Klagen, welche nicht nach Patentrecht zu beurteilen sind, auch wenn sie ein Patent zum Gegenstand haben; endlich die Klagen gegen unberechtigte Warnungen des Patentinhabers (R.G. § 40) und aus unlauterem Wettbewerb auf Grund eines Patentrechts.

Bei Gebrauchsmustern stellt sich die Sachlage wesentlich einfacher, da das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. VI. 1891 dem Patentamt weder Klagen auf Löschung, noch solche aus oder auf Grund von Gebrauchsmustern überwiesen hat.

Auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts ist das Patentamt nur im Falle des § 8 Ziff. 2 des Gesetzes v. 12. V. 1894 zur Entscheidung über Löschanträge zuständig; es entscheidet eine der (jetzt 3) Abteilungen für Warenzeichen unter Vorsitz eines Juristen und in der Mindestbesetzung von 3 rechtskundigen oder in einem Zweige der Technik sachverständigen Mitgliedern (Ausführungsverordnung v. 30. VI. 1894 § 1 u. 3); Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung I in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen mindestens 2 rechtskundig sein müssen (das. § 3, Abs. 2). Daß gerade das Patentamt als Markenbehörde gewählt worden ist, erklärt sich nach der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen nur daraus, daß in gewerblichen Kreisen das Bedürfnis nach einer Zentralisierung des Zeichenwesens bestanden hat; die Erfahrung habe gezeigt, „daß in der Behandlung der mannigfachen, mit der Anmeldung, Eintragung und Löschung von Zeichen zusammenhängenden, vielfach in das Gebiet weitreichender und internationaler Handelsinteressen übergreifenden Fragen die örtlichen Gerichte nicht immer die geeigneten Stellen seien“ ... und daß bei einer Zentralisation des Zeichenwesens den beteiligten Kreisen eher eine zuverlässige Übersicht über die jeweilig zu Recht bestehenden Zeichen gewährt werden könne. „Da das Patentamt in der ihm gegebenen Organisation die geeignete Grundlage für eine Zentralisation biete“, so habe man nicht gezaubert, ihm nach dem Vorbilde anderer Staaten das ganze Zeichenwesen zu übertragen. Ein organischer Zusammenhang

¹⁵⁾ Vgl. die noch S. 322 zu erwähnende Entscheidung des R.G. Bd. 33, S. 941, sowie die gesamte Rechtsprechung u. Wissenschaft; statt anderer siehe Seligson, a. a. O. § 3, Nr. 17.

zwischen der Tätigkeit der Markenbehörde und der Patentbehörde besteht an sich nicht, mögen auch zwischen Erfindungsschutz und Markenschutz nahe Beziehungen obwalten. Jedenfalls ist die Übertragung der Warenzeichensachen auf das Patentamt nicht damit begründet worden und nicht damit zu begründen, daß diese Sachen von einer aus Juristen und Technikern zusammengesetzten Behörde zu entscheiden seien.¹⁶⁾

Mit den genannten Aufgaben ist die Zuständigkeit des Patentamts als einer aus Technikern und Juristen zusammengesetzten rechtsprechenden Behörde erschöpft.

Es wird nun zu erörtern sein, wie man überhaupt zur Schaffung einer besonderen Behörde für Patentnichtigkeits- und Zurüdnahmesachen gekommen ist; ist doch die Nichtigkeitsabteilung, (wie auch die Beschwerdebteilungen) das Prototyp eines gemischten Gerichts, wie es sich die Anhänger der Sondergerichtsbewegung vorstellen.

Unter dem Eindruck des Internationalen Patentkongresses zu Wien 1873 war, mit *Werner Siemens* als Vorsitzendem, der Deutsche Patentschutzverein gegründet worden; er legte in einer Petition an den Bundesrat den Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich vor. In diesem Entwurf waren als Patentbehörden das Patentamt und der Patenthof, beide mit dem Sitz in Berlin, vorgesehen; der Patenthof sollte aus 5 „Richtern“ bestehen, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen, die 3 übrigen Mitglieder aber in mindestens einem Zweige der Industrie sachverständig sein sollten. Das Patentamt war als Erteilungsbehörde gedacht, während der Patenthof entscheiden sollte:

¹⁶⁾ In der Reichstagskommission wurde noch gegenüber Anträgen auf Erweiterung der patentamtlichen Kompetenz in Warenzeichensachen geltend gemacht, daß es sich hier „nicht um vorwiegend öffentlich-rechtliche Klagen, wie bei den Patentfachen, sondern um privatrechtliche Fragen und Ansprüche handle“, für deren richtige Auffassung auch durch die Untergerichte die Entscheidungen des RG. sorgen würden; die Rechtsprechung des Patentamts in Fragen der Kollision zweier Zeichen und die damit den ordentlichen Gerichten entzogenen Entscheidungen über die nebenher laufenden zivilrechtlichen Ansprüche würde einen Bruch mit der allgemeinen Rechtsordnung bedeuten. Im Laufe der Kommissionsberatung kam dann doch die Fassung der §§ 5 u. 8 Wbzgef., wie sie jetzt vorliegen, zustande; aus den Verhandlungen, deren Gang hier nicht näher dargestellt zu werden braucht, ergibt sich, daß die Frage der Ungeeignetheit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung dieser Sachen keine Rolle gespielt hat.

1. über Streitigkeiten in bezug auf die Erteilung, Gültigkeit und Aufhebung von Patenten;
2. über Streitigkeiten zwischen Inhabern verschiedener Patente bezüglich des Umfangs ihrer gegenseitigen Rechte;
3. über Streitigkeiten betr. die Mitbenutzung der Erfindung und die zuzubilligende Entschädigung.

Zur Begründung dieser Vorschläge war (Seite 21) angeführt worden, „die Rechtssicherheit verlangt, daß auch die richterliche Entscheidung, welche in keinem Falle versagt bleiben darf, von einer *e i n h e i t l i c h e n G e r i c h t s b e h ö r d e* resultiert. Da nun der Gebrauch der Rechtsmittel in Streitigkeiten, bei welchen die tatsächliche Feststellung allein entscheidet (!), keine Gewähr für die Gleichförmigkeit der Entscheidung geben kann, so empfiehlt sich die Einrichtung eines Spezialgerichtshofes für Patentsachen, welcher überall mit Ausschluß des ordentlichen Gerichtsstandes zuständig ist, wo die Erteilung, die Gültigkeit oder die Aufhebung eines Patents streitig wird. Dieser Gerichtshof wird zweckmäßig zum Teil aus juristisch gebildeten, zum Teil aus technisch gebildeten Mitgliedern zusammengesetzt.“ Weiter (Seite 25) heißt es: „Die Rechtsfindung in den Streitigkeiten über Erfindungspatente beruht vorzüglich auf der korrekten tatsächlichen Feststellung (!) schwieriger technischer Vorwürfe, sodann auf der Anwendung eines in der Praxis sich entwickelnden Gewohnheitsrechts. Aus beiden Gründen empfiehlt es sich, sofern es sich nicht um die Verfolgung von Ansprüchen aus unbestrittenen (!) Patenten handelt, diese Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu entziehen und einem Spezialgerichtshof zu übertragen, außerdem auch die Berufung gänzlich auszuschließen und zur Wahrung der Rechtseinheit die Nichtigkeitsbeschwerde an den höchsten Reichsgerichtshof zu gestatten.“ Der Patentschutzverein ging also davon aus, daß ausschließliches Gewicht auf die Tatsachenfeststellung zu legen sei, während doch — wie später (S. 341) zu erörtern — die Auslegung des Patents ausschließlich Rechtsfrage ist, und daß bei Ansprüchen aus unbestrittenen Patenten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht anzutasten sei, während doch auch bei ihnen die Subsumption des Einzelfalls große Schwierigkeiten bereiten kann. Das Problem der Zusammenarbeit von Juristen und Technikern ist dort nicht weiter erörtert.

Nach Erscheinen dieses Gesetzentwurfes ordnete die Reichsregierung zunächst eine Enquete über die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens an; der Kommission, der 22 Mitglieder als Sachverständige angehörten, wurden 21 Fragen vorgelegt. Frage XIII lautete:

„Sollen dem Patentamt außer der Ertheilung von Patenten noch andere auf das Patentwesen bezügliche Geschäfte, wie insbesondere die Entscheidung

1. über Aufhebung eines erteilten Patents,
2. über Gesuche von Lizenzerteilungen,
3. über Streitigkeiten wegen Patentverletzungen

übertragen werden?“

Nach den Protokollen dieser Enquete¹⁷⁾ wollte der bekannte spätere Kommentator des Patentgesetzes, Professor Dr. Klostermann-Bonn, die Zuständigkeit der Patentbehörde auf die Aufhebung von Patenten und Patentstreitigkeiten nicht ausgedehnt wissen, da dies Streitigkeiten seien, die dem Rechtswege nicht entzogen werden dürften; bei der eigenartigen Natur der zu behandelnden Sachen empfehle sich aber die Einrichtung eines besonderen Gerichtshofes, der über die Klagen auf Aufhebung der Patente und über alle Streitigkeiten, bei welchen es sich um die Gültigkeit oder Aufhebung der Patente handle, ausschließlich zu befinden haben würde; der Hauptvorteil würde die größere Rechtssicherheit sein, es würden weder über die Rechtskraft einzelner Patente, noch über allgemeine Fragen des Patentrechts hundert verschiedene Ansichten und Entscheidungen vorkommen können.... die ordentlichen Gerichte würden für Klagen wegen Patentverletzungen nur dann kompetent bleiben, wenn die Gültigkeit des Patents nicht bestritten werde. Sie hätten dann über die Tatsache der Verletzung, ebenso wie über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden; für die Fälle, in denen die Frage, ob eine Verletzung des Patents vorliege, sehr schwer von ordentlichen Richtern beurteilt werden könne, empfehle es sich, wenn vom Gericht die Gutachten eines besonderen Sachverständigenkollegiums eingeholt würden. — In dieser Enquete trat Werner Siemens für die ausschließliche Kompetenz des Patenthofes ein: „Streitfragen über Erfindungen und Patente seien so schwieriger Natur, daß jemand, der nicht Techniker sei, nur durch längere Beschäftigung ein Verständnis für sie gewinne! Es sei schon schwer, dem Laien nur verständlich zu machen, um was es sich bei einer technischen Streitfrage eigentlich handle. Wenn irgendwo, so sei in Patentsachen ein Spezialgerichtshof am Platz. Eine II. Instanz würde die Industrie gern entbehren; ihr käme es nur auf eine schnelle und sachgemäße Entscheidung an! Er befürworte daher

¹⁷⁾ Drucksachen des Bundesrats, Session v. 1876, Nr. 70.

nur einen aus Richtern und Sachverständigen zusammengesetzten Gerichtshof. Streitigkeiten wegen Patentverletzungen, bei welchen die Gültigkeit des Patents nicht bestritten werde, könne man den ordentlichen Gerichten überlassen."

Als Ergebnis der Beratung wurde demnächst festgestellt:

"Übereinstimmung herrscht darüber, daß bei allen Patentstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte möglichst auszuschließen sind und ein Spezialgericht (Patenthof) entscheiden soll, gegen dessen Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde (sc. des alten damals geltenden Zivilprozesses) an das höchste Reichsgericht stattfindet.

Nur Klagen wegen Patentverletzungen, bei welchen die Gültigkeit des Patents nicht bestritten wird, wollen einige Mitglieder an die ordentlichen Gerichte verwiesen sehen, welche alsdann verpflichtet wären, das Gutachten eines Sachverständigenkollegiums einzuholen, ohne durch dasselbe bei der Entscheidung gebunden zu sein."

Dessenungeachtet bestimmte der darauf unter dem 6. II. 1877 vom Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Patentgesetzes in § 12, Abs. 1: „Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch den Patenthof." Damit war also dem Patentamt, abgesehen natürlich von dem Erteilungsverfahren, nur dieselbe beschränkte Kompetenz eingeräumt, die es noch heute hat. Die Motive (S. 31) begründen dies, wie folgt:

"Der Entwurf geht davon aus, daß Streitigkeiten über die Verletzung eines Patentrechts vor die ordentlichen Gerichte gehören. Letztere sind durchaus in der Lage, in solchen Streitigkeiten die Entscheidung zu treffen, mag der Streit nun den tatsächlichen Inhalt der als Verletzung eines Patentrechts bezeichneten Handlung oder den Umfang des angeblich verletzten Patentrechts betreffen. Es kann nur darauf ankommen, den Gerichten die Gelegenheit zu gewähren, über die technischen Fragen, welche möglicherweise in den Streit verflochten sind, sich schnell und in maßgebender Weise zu unterrichten; der Entwurf gestattet ihnen, zu dem Behufe vom Patentamt Gutachten einzuholen."

Auch der dem Reichstag am 24. II. 1877 vorgelegte Entwurf enthielt die dem genannten § 12 entsprechende Bestimmung in § 13, Abs. 1 mit der Abänderung, daß statt „Patenthof" die Bezeichnung „Patentamt" gesetzt war; die Motive stimmen in der angezogenen Stelle mit-

einander überein. In der ersten Lesung des Entwurfs im Reichstag am 2. III. 1877 wurde die vorwürfige Frage überhaupt nicht berührt; in der VII. Reichstagskommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Patentgesetzes (Drucksachen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, I. Session, 1877) wurde ebenfalls die Frage der Abgrenzung der Kompetenz des Patentamts von der der ordentlichen Gerichte nur an einer Stelle besprochen; es heißt daselbst (Nr. 144, S. 29):

„Kein Mitglied vertrat den Standpunkt, daß Streitigkeiten über die Erklärung der Richtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten der Kompetenz des Patentamts entzogen und den ordentlichen Gerichten bzw. einem besonderen gerichtlichen Patenthof, wie ihn der Patentschutzverein vorschlägt, überwiesen werden sollen. Den entscheidenden Grund hierfür fand man in der Überzeugung, daß, wenn die ordentlichen Gerichte damit befaßt würden, auf die Gewinnung und Festhaltung einheitlicher Grundsätze in allen Teilen des Deutschen Reiches nicht gerechnet werden könne. Sei deshalb eine einheitlich entscheidende Instanz geboten, so werde die Einsetzung eines besonderen Patentgerichtshofes doch nur bei der Annahme gerechtfertigt sein, daß das Patentamt in seiner Zusammensetzung keine genügenden Garantien biete. Es komme also nur darauf an, in der letzteren Richtung durch das Gesetz ausreichende Vorsorge zu treffen.“

Also auch hier noch ganz andere Erwägungen, als die, daß juristische Richter allein nicht imstande seien, über technische Fragen, nämlich die der Richtigkeit eines Patents, zu entscheiden; lediglich die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung in Sachen der über das ganze Reich wirkenden Patente sollte nach Möglichkeit durch Übertragung dieser Rechtsstreitigkeiten an eine Zentralinstanz gewährleistet werden. Dies war wohl auch der Grund, weshalb die Anregung einzelner Mitglieder der Kommission, im ordentlichen Rechtsstreit die Einrede der Richtigkeit des Patents zuzulassen, auf Widerspruch der Regierungsvertreter abgelehnt wurde. In einer darüber aufgenommenen Erklärung heißt es:

„... so kann das Gericht über die Richtigkeitserklärung nicht befinden. Die Erklärung der Richtigkeit steht vielmehr ausschließlich zur Entscheidung des Patentamts. Das Gericht kann aber nach Maßgabe der ZPO. und StrPO. das Verfahren aussetzen...“

Der Kommissionsbericht bemerkt dazu: „Den entscheidenden Grund für diese Rechtsauffassung liefert neben den positiven Bestimmungen

des gegenwärtigen Gesetzes die öffentlich-rechtliche Natur des Patents.“

Als Berufungsgericht war in beiden Entwürfen das Reichsoberhandelsgericht vorgesehen; irgendetwas Bedenken dagegen, daß dann in II. Instanz nur Juristen entscheiden würden, ist in den Motiven nicht geltend gemacht.

Weder in der II., noch in der III. Lesung des Entwurfs im Reichstag (v. 1. bzw. 3. V. 1877) kam die Frage, ob den ordentlichen Gerichten weitere Teile der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes abzunehmen seien, wieder zur Sprache.

Das Gesetz vom 25. V. 1877, das am 1. VII. 1877 in Kraft trat, hatte, wie allseitig anerkannt wurde, außerordentlich segensreich gewirkt. Wie jedoch bei der Neuheit der Materie nicht anders zu erwarten war, hatte man — nach einem Wort des Staatssekretärs v. Boetticher — nicht das absolut Beste leisten können. Auf Anregung des Vereins Deutscher Ingenieure und des Vereins zur Wahrung von Interessen der chemischen Industrie Deutschlands wurde vom Bundesrat eine neue Enquete über die Lage des Patentschutzes im Deutschen Reich beschlossen. Die Beratungen fanden vom 22.—27. XI. 1886 statt; es lag ihnen ein von der Regierung ausgearbeiteter Fragebogen über 22 Fragen, nebst Erläuterungen zu Grunde;¹⁸⁾ keine dieser Fragen betraf die anderweite Abgrenzung der Kompetenz zwischen Patentamt und den ordentlichen Gerichten. Bei der gemeinsamen Beratung der Frage 19: „Ist es zweckmäßig, die dem Patentamt in § 18 den Gerichten gegenüber auferlegte Verpflichtung auf die Erteilung von Obergutachten zu beschränken?“ und der Frage 22: „Haben andere Bestimmungen des Gesetzes (außer den zuvor ausdrücklich aufgeführten) erhebliche Übelstände zur Folge gehabt?“ kam jedoch Antrag des beigeordneten Bürgermeisters in Köln, jetzigen Geheimen Regierungsrat Dr. Rosenthal zur Erörterung, in welchem neben dem Patentamt die Errichtung eines Patentgerichtshofs gefordert wurde, dessen Senate in der Besetzung von 2 juristischen und 3 technischen, auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern zuständig sein sollten:

- a) als Oberbeschwerdeinstanz in dem Verfahren auf Erteilung von Patenten,
- b) als I. und (in einem mit 7 Mitgliedern besetzten Senate) als Berufungsinstanz für Streitigkeiten, welche die Gültigkeit und

¹⁸⁾ Die folgende Darstellung stützt sich auf die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Enquete in betreff der Revision des Patentgesetzes, Berlin 1887.

Aufhebung von Patenten, sowie die Kollisionen zwischen verschiedenen Inhabern von Patenten betreffen.

Nr. 4 Abs. 3 dieses Antrages lautete wörtlich:

„Privatstreitigkeiten aus dem Patentrecht, sowie Strafverfolgungen wegen Patentverletzung sollen vor wie nach der Kompetenz der ordentlichen Gerichte unterliegen.“

Zur Begründung seines Antrages führte Dr. R o s e n t h a l (Stenogr. Ber., S. 143) aus: Es empfehle sich, Streitigkeiten, welche die Existenz des Patents, seine Entstehung und seine Aufhebung und seine Wirkung in Kollisionsfällen betreffen (im wesentlichen also Nichtigkeits- und Abhängigkeitsklagen), einem besonderen Gerichtshof zu überweisen, der zweckmäßig in unmittelbare Berührung mit dem Patentamt trete; „und zwar wesentlich aus dem Gesichtspunkt, daß eine Rechtssicherheit dadurch verbürgt wird durch eine Kontinuität der Entscheidungen, welche veranlaßt wird durch die Qualifikation der Richter, sodann aber deshalb, weil vorwiegend praktische Gründe für eine solche Einrichtung sprächen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie schwer es ist, in technischen Fragen eine vollkommene Prüfung der Sache für Laien zu ermöglichen. Die Industriellen haben den lebhaften Wunsch, daß das juristische Element nicht aus der Prüfung und Behandlung solcher Angelegenheiten hinausgedrängt werde, daß aber das technische Element voll und ganz zur Geltung komme, und dies sei nur möglich, wenn wesentlich der technischen Beurteilung die Entscheidung solcher wichtigen Fragen überlassen werde.“ Ein weitergehender Antrag dahin, alle Patentrechtsstreitigkeiten aus dem Zivilrecht dem Patentgerichtshof zu überweisen, sei schon in einer Unterkommission in der Minderheit geblieben, so daß er in den Anträgen überhaupt keine Aufnahme gefunden habe! Es ist wichtig, dies hervorzuheben, weil häufig behauptet wird, die späteren Bestrebungen auf Einrichtung von Sondergerichtshöfen für Patentstreitigkeiten hätten schon damals feste Wurzel geschlagen gehabt! Das Gegenteil ist richtig! Es ist aber weiter von Bedeutung, aus der Debatte über die R o s e n t h a l'schen Anträge noch eine andere Rede der Vergessenheit zu entreißen, weil der Redner später einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und damit die Stellung der Anhänger der Patentsondergerichte wesentlich gestärkt hat: es ist die Rede des damaligen Reichsgerichts-Rats Dr. Wolze; er erklärte (Stenograph. Berichte, S. 146), er spreche zwar nur für seine Person; er sei sich bewußt, daß es an sich nicht wünschenswert sei, die Zuständigkeit der Zivil- und Strafgerichte auch von den